

Gideon Stiening

„Freybeuter der Vernunft“

Zum Verhältnis von Recht und Satire bei Johann Heinrich Gottlob von Justi

1 Satire und Recht – ein inniges Verhältnis?

Dass Satiren zum Gegenstand des Rechts, insbesondere des Strafrechts, werden können, ist ein gewichtiges Moment in der Geschichte der Gattung und der satirischen Schreibart bis in die Gegenwart,¹ dass sich die literarische Satire zum Analogon bzw. gar zum Instrument des Strafrechts machen kann, hat Reinhard Meckel am Beispiel des satirischen Schreibens von Karl Kraus überzeugend gezeigt.² Auch für das Zeitalter der Aufklärung – ein Zeitalter, das anders als das Krausens keineswegs durch Rechtsstaatlichkeit ausgezeichnet war – gilt diese Form der Vergegenständlichung der Satire durch das Recht. Berühmt ist in diesem Zusammenhang der Prozess gegen Alexander Pope, den dieser allerdings aufgrund trickreicher Verschleierung einer Personalsatire über Lady Montagu gewinnen konnte.³ Anders erging es Voltaire mit seiner beißenden Satire auf Maupertuis, die auf Befehl Friedrichs II. 1752 öffentlich verbrannt wurde.⁴ Die Frage aber, ob auch das Recht oder die Gesetze je zum Gegenstand der Satire wurden oder auch nur werden konnten, ist bislang eher selten gestellt worden. Zu Gegenständen der Satire im Zeitalter der Aufklärung werden vor allem Problemlagen der Moral, der Religion, der Politik, d. h. insbesondere der Ständegesellschaft,⁵ oder auch der Gelehrsamkeit;⁶ gegen Ende des Jahrhunderts beschäftigen sich satirische Ro-

1 Verändert hat sich diese Problematik im 20. Jahrhundert, und zwar durch die Einführung des gesetzlichen Persönlichkeitsschutzes, vgl. hierzu Sebastian Gärtner: Was die Satire darf. Eine Gesamtbetrachtung zu den rechtlichen Grenzen einer Kunstform. Berlin 2009.

2 Reinhard Merkel: Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus. Frankfurt a. M. 1998.

3 Vgl. hierzu Wolfgang Weiß: Swift und die Satire des 18. Jahrhunderts. Epoche – Werke – Wirkung. München 1992, S. 85 f.

4 Siehe hierzu u. a. Gideon Stiening: Toleranz zwischen Geist und Macht. Was Lessing von Voltaire lernte. In: Toleranz-Diskurse in der Frühen Neuzeit. Hg. von Friedrich Vollhardt. Berlin, Boston 2015, S. 331–362.

5 Siehe hierzu u. a. Jörg Schönerts Habilitationsschrift von 1977: Satirische Aufklärung. Konstellationen und Krise des satirischen Erzählens in der deutschen Literatur der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; online publiziert 2010: www.goethezeitportal.de/db/wiss/aufklaerung/schoenert_satirische_aufklaerung.pdf (letzter Zugriff: 3. August 2024).

6 Zu Letzterem vgl. Alexander Košenina: Der gelehrté Narr. Gelehrtensatire seit der Aufklärung. 2. Auflage. Göttingen 2004.

mane auch mit den Möglichkeiten und Grenzen der Aufklärung selber.⁷ Obwohl jedoch die Leistung des Rechts als zentralem Instrument intra- und interstaatlicher Befriedung von vielen Aufklärern vor allem kritisch beäugt wird,⁸ wenden sie das Instrument der Satire eher selten auf diesen Gegenstand an.

Dass die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Recht und der Satire als deren Gegenstand nicht ganz leicht zu beantworten ist – auch für das Zeitalter der Aufklärung nicht –, mag an folgendem Beispiel zu veranschaulichen sein: Die Fragestellung des Beitrags entstand aus einer Beschäftigung mit der strafrechtlichen Behandlung der Homosexualität im 18. Jahrhundert. Das ist für den heutigen Leser und die heutige Leserin ein häufig schwer erträgliches Thema,⁹ zeigen sich hier doch die engen Grenzen des Zeitalters der Aufklärung, das eben noch kein aufgeklärtes Zeitalter war.¹⁰ Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass sich zwar die philosophische und juristische Strafrechtstheorie sowie die positiven Strafrechtsordnungen mit diesem ‚Vergehen‘ intensiv und extensiv beschäftigten, wobei beim Thema Homosexualität offenkundig jede aufklärerische Toleranz an ihr Ende gelangt war,¹¹ auch wenn in der Strafrechtstheorie des späten 18. Jahrhunderts durchaus Liberalisierungstendenzen zu verzeichnen waren.¹² Entscheidend ist, dass die Dichtung auf diesen Sachverhalt, also die Homosexuali-

⁷ Siehe hierzu Jörg Schönert: Roman und Satire im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Poetik. Stuttgart 1969.

⁸ Siehe hierzu u. a. Gideon Stiening: Zwischen ‚Idealer Republik‘ und ewigem Krieg. Recht, Staat und Geschlechterpolitik in Wielands *Aristipp und einige seiner Zeitgenossen*. In: Wieland-Studien 11 (2021), S. 199–226.

⁹ Vgl. hierzu Gideon Stiening: „Chi teme il dolore ubbidisce alle leggi“. Suizid und attische Liebe in den Strafrechtstheorien Christian Wolffs, Cesare Beccarias und Johann Adam Bergks. In: Deutsch-italienischer Kulturtransfer im 18. Jahrhundert. Konstellationen, Medien, Kontexte. Hg. von Chiara Conterno und Astrid Dröse. Bologna 2020, S. 81–110, sowie Gideon Stiening: Die „Nähe unseres Glücks“. Zur Dialektik der Abwesenheit in Johannes von Müllers Briefen an Graf Louis Batthyány Szent Ivány. In: Die Geschichtlichkeit des Briefes. Kontinuität und Wandel einer Kommunikationsform. Hg. von Norman Kasper, Jana Kittelmann, Jochen Strobel und Robert Veliusig. Berlin, Boston 2021, S. 215–243.

¹⁰ Zur Distinktion zwischen dem Zeitalter der Aufklärung und einem aufgeklärten Zeitalter siehe Immanuel Kant: Was ist Aufklärung? In: Kants Gesammelte Schriften. Hg. von der Preußischen [später: Deutschen] Akademie der Wissenschaften. Berlin 1900 ff. (im Folgenden zitiert als AA mit Band- und Seitenzahl), hier AA 8, S. 33–42, hier S. 40.

¹¹ Siehe hierzu Gideon Stiening: Zwischen Sodomie und Götterliebe. Strafrecht und Literatur zu den *Peccata contra naturam*. In: Vom „Theater des Schreckens“ zum „peinlichen Rechte nach der Vernunft“. Literatur und Strafrecht im 17. und 18. Jahrhundert. Hg. von Eric Achermann und Gideon Stiening. Berlin, Heidelberg 2022, S. 211–236.

¹² Siehe hierzu Arnd Koch: Die Entwicklung des Strafrechts zwischen 1751 und 1813. In: Feuerbachs Strafgesetzbuch. Die Geburt des liberalen, modernen und rationalen Strafrechts. Hg. von dems., Michael Kubiciel, Martin Löhning und Michael Pawlik. Tübingen 2014, S. 39–67.

tät überhaupt sowie deren strafrechtliche Belange, nicht eingeht. Es ist dies offenbar ein Thema, das literarisch nicht reflektiert werden *könnte*.

Das Strafrecht zur sogenannten ‚Sodomie‘ und diese selbst sind mithin nicht literatur-, und also auch nicht satirefähig, und dies aus ideologischen Gründen: Sie ist nämlich theologisch tabuisiert. Es gibt noch ganz andere Felder des Rechts, die aus ganz anderen Gründen nicht zum Gegenstand der Literatur bzw. der Satire taugen: Es gibt verwaltungsrechtliche, privatrechtliche Bereiche, deren Komplexität oder doch Abstraktheit sich nicht in eine literarisch-kritische Reflexion transformieren lassen. Nicht alles Recht bzw. deren Regelungsgegenstände sind also einer literarisch-satirischen Beschäftigung fähig. Dieser Sachverhalt ist jedoch grundsätzlich historisch bedingt, d. h. veränderbar: So bediente sich Heinrich Heine schon Mitte des 19. Jahrhunderts – im Rahmen seiner satirischen Kontroverse mit August von Platen – des mehr als subkutanen ‚Vorwurfs‘, der Gegner sei homosexuell,¹³ was nicht nur zeigt, dass diese bis weit ins späte 20. Jahrhundert ausgeübte Denunziation wirksam ist, sondern auch, dass Heine sie öffentlich thematisieren konnte – im 18. Jahrhundert noch undenkenbar.

Dass es also Bereiche der Gesetzgebung und damit des Rechts gab, die zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen *nicht* satireförmig waren, ist kaum von der Hand zu weisen; für das 20. Jahrhundert gilt dies ohne Zweifel für die Gräuel des Holocaust sowie deren rechtliche Aufarbeitung, weil die Satire substanzell mit Momenten des Humors arbeitet, die jene Themen ausschließen. Es gibt also Grenzen der Satire und des satirischen Schreibens. Das heißt allerdings nicht, dass andere Felder des Rechts sowie der Gesetze, d. h. der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, nicht zu beliebten Gegenständen satirischer Reflexion geworden wären: Satirische Auseinandersetzungen mit Richtern, Anwälten oder Rechtsglehrten sind schon im 17. und 18. Jahrhundert – und damit weit vor Kleists ‚Richter Adam‘ – gerne bediente und populär gestaltete Kritikformen;¹⁴ selbst einzelne Gesetze der vielfältigen positiven Gesetzesordnungen können zum Gegenstand satirischen Spotts werden. Noch der ansonsten eher nüchterne Rechtsglehrte Karl Ludwig Röslin kann sich in seiner *Abhandlung über die beson-*

¹³ Zur sogenannten Platen-Affäre vgl. u. a. Christopher Keppel und Joachim Bartholomae (Hg.): „Schlafte Ghaselen“ und „Knoblauchsgeruch“. Platen, Immermann und Heine streiten über freche Juden, warme Brüder und wahre Poesie. Hamburg 2012.

¹⁴ Siehe hierzu u. a. die prominente Kritik am theonomen Gesetzesverständnis der Schule von Salamanca durch Miguel de Cervantes: *Don Quijote de la Mancha*. Edicion, notas y anexos de Francisco Rico. Madrid 2011, hier S. 199–210; vgl. hierzu Gideon Stiening: Des Ritters freier Wille und der Zwang des Königs. Miguel de Cervantes' kritische Reflexion auf die Rechts- und Moralbegündung der Spanischen Spätscholastik. In: Kollision und Devianz. Diskursivierungen von Moral in der Frühen Neuzeit. Hg. von Yvonne Al-Taie, Bernd Auerochs und Anna-Margaretha Horatschek. Berlin, Boston 2015, S. 77–100.

dern weiblichen Rechte im Zusammenhang mit der Keuschheit als Rechtspflicht für beide Geschlechter einer vorsichtig satirischen Distanzierung nicht enthalten; so heißt es zu Bestimmungen über die Zeugung unehelichen Nachwuchses in der freien Reichstadt Ulm:

Von Ulm verdient dieses eine Anmerkung, daß nach derselben Reichsstadt Gesez und Ordnung in Straf offenbahrer Laster, auch leichtfertigen Verheurathens und anderer Unzucht, wie die in anno 1581 ausgegangen, und publicirt, jetzt abermalen von neuem ersehen, an etlichen unterschiedlichen Orten geändert, verbessert und vermehrt, Ulm, 1616. f. Tit. 8. §. I. – 4. p. 15. wann ein Ehemann oder Lediger eine Jungfrau schwächt, einer wie der andere, iho weiter nichts als ein paar Schuh, und wann sie schwanger wird, ein paar Gulden vor das Kindbett zu geben, das Kind hingegen zu sich zu nehmen schuldig seye.¹⁵

Dieses Gesetz in der Stadt Ulm ist selbst für den zumeist gestrengen Röslin hart am Rande der Realsatire; als veraltetes kann es folglich dem Spott der Juristen verfallen. Die Frage also nach der Satirefähigkeit von Recht und Gesetz im Zeitalter der Aufklärung ist nicht abstrakt zu beantworten, sondern muss aspektuell differenziert werden. Darüber hinaus ist es von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen, wer aus welcher Perspektive satirisch spricht: Kant, der grundsätzlich durchaus zu satirischem Schreiben vor allem über religiöse Schwärmer oder Juristen aufgelegt war,¹⁶ wurde bei der Betrachtung des „Rechts der Menschen“, das er als „Augapfel Gottes“ bezeichnete,¹⁷ eher pathetisch. Voltaire hingegen, der den Gesetzen, die er vor allem aus der Realität des absolutistischen Willkürstaates kannte, grundsätzlich wenig vertraute, weil er sie für unfähig hielt, gewichtige gesellschaftliche Konflikte wie den Konfessionsstreit einzuhegen,¹⁸ konnte in der ihm eigenen satirischen Herablassung über die „Organe der Justiz“¹⁹ herziehen.

¹⁵ Karl Ludwig Christoph Röslin: Abhandlung von besondern weiblichen Rechten. 2 Bde. Stuttgart 1775, Mannheim 1779, Bd. 1, S. 25.

¹⁶ Siehe hierzu Immanuel Kant: Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie. In: AA 8, S. 387–406.

¹⁷ Siehe hierzu Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. In: AA 8, S. 341–386, hier S. 353.

¹⁸ Vgl. hierzu Voltaire: Art. Fanatismus. In: Ders.: Kritische und satirische Schriften. Hg. von Fritz Schalk. München 1970, S. 603–606, spez. S. 604 f.

¹⁹ Vgl. hierzu Volker Reinhardt: Voltaire. Die Abenteuer der Freiheit. Eine Biographie. München 2022, S. 121.

2 Satire im Zeitalter der Aufklärung versus aufklärerische Satire

Um das Verhältnis zwischen Satire und Recht im 18. Jahrhundert zu erfassen, ist es zunächst erforderlich zu klären, was genau die *Satire der Aufklärung* bzw. eine *aufklärerische Satire* ist. Vorläufig ist dazu festzuhalten, dass Satiren während des „Zeitalters der Aufklärung“ nicht notwendig aufklärerische Satiren ausbilden mussten, nimmt man nur Hamanns ebenso wuchtiges wie lustvolles satirisches Schreiben gegen die Aufklärung und ihre Vertreter als Beispiel.²⁰ Hamanns satirisches Schreiben ist vielmehr ein Instrument der Gegenaufklärung,²¹ so dass zu berücksichtigen ist, dass der satirische Standpunkt ein lediglich formeller ist,²² der zu einer Bindung an die Prinzipien der Aufklärung zusätzlicher inhaltlicher Bestimmungen bedarf. Neben vielen weiteren Besonderheiten der aufklärerischen Satire – so ihre Bindung an Rationalität, die Glückseligkeit des Einzelnen und das Gemeinwohl in Gesellschaft und Staat²³ – ist es vor allem ihr enger Zusammenhang mit einer zentralen Reflexionsform der Aufklärung, nämlich der „Kritik“, der sich nach Kant bekanntlich „alles unterwerfen muss“.²⁴ Das 18. Jahrhundert gilt zu Recht als Zeitalter der Aufklärung und damit der Kritik und zugleich als „Jahrhundert der Satire“.²⁵ Der entscheidende Grund für die enge Ver-

²⁰ In elaborierter Form zu erkennen an der letzten, unvollendeten Schrift von Johann Georg Hamann: *Fliegender Brief*. Hg. von Janina Reibold. 2 Bde. Hamburg 2018.

²¹ So zu Recht Isaiah Berlin: Die Gegenaufklärung. In: Ders.: Wider das Geläufige. Aufsätze zur Ideengeschichte. Frankfurt a. M. 1979, S. 63–92. Zu anderen Formen gegenaufklärerischer Satire siehe u. a. Wolfgang Albrecht: Biedermannsposten polemisch eifernd wider die Epidemie der Aufklärungswut. In: Von ‚Obscuranten‘ und ‚Eudämonisten‘. Gegenaufklärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert. Hg. von Christoph Weiß und Wolfgang Albrecht. 2. Auflage. St. Ingbert 1999, S. 155–192.

²² Das sieht beispielsweise Kurt Tucholsky durchaus anders; so heißt es in seinem berühmten Essay *Was darf Satire?*: „Eine Satire, die zur Zeichnung einer Kriegsanleihe auffordert, ist keine.“ (In: Kurt Tucholsky: Gesammelte Werke in 10 Bänden. Hg. von Mary Gerold-Tucholsky und Fritz J. Raddatz. Reinbek bei Hamburg 1975, Bd. 2, S. 42–44). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Tucholskys Text selber eine Satire ist, und zwar gegen die satirefeindliche Stimmung bürgerlicher Kreise noch im Jahre 1919.

²³ So u. a. Winfried Freund: Prosa-Satire. Satirische Romane im späten 18. Jahrhundert. In: Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Bd. 3/2: Deutsche Aufklärung bis zur Französischen Revolution 1680–1789. Hg. von Rolf Grimminger. 2. Auflage. München 1984, S. 716–738, hier S. 717.

²⁴ Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Original-Ausgabe hg. von Raymund Schmidt. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme. 3. Auflage. Hamburg 1990, A XI.

²⁵ Vgl. hierzu u. a. Wolfgang Weiß: Swift und die Satire des 18. Jahrhunderts. München 1992.

bindung des Projektes der Aufklärung als eines „Wandels durch Vernunft“²⁶ mit der Gattung, aber auch mit der Schreibweise des Satirischen bestand und besteht in der von vielen Akteuren geteilten Annahme, dass sich die Prinzipien aufklärerischer Vernunft nicht allein durch den ‚zwanglosen Zwang des besseren Arguments‘ – so noch Habermas²⁷ – in die gesellschaftliche und staatliche Praxis umsetzen ließen, sondern erstritten werden mussten.²⁸

Jörg Schönert hat in seinen Publikationen zudem auf ein weiteres Wesenselement der Satire der Aufklärung hingewiesen, nämlich dass ihre Kritik von der Zuversicht getragen sei, an den durch sie aufgedeckten Misständen tatsächlich *und durch* die Satire selbst Veränderungen erwirken zu können.²⁹ Diese Zuversicht habe sich im Laufe des Jahrhunderts allerdings verbraucht und sei jener resignativen Haltung gewichen, die sich in den Sätiren der Romantik dokumentieren lasse. Nimmt man nur Johann Gottlob von Justis ebenso wuchtige wie präzise Sätze auf und gegen den zeitgenössischen Adel, mag man am zweiten Teil der These zweifeln. Die Frage nach den Konturen einer spezifisch *spätaufklärerischen* Satire werden mit den nachfolgenden Überlegungen zu Justi zu beantworten sein. Entscheidend aber ist und bleibt an der These Schönerts, dass eine Erforschung der aufklärerischen Satire nicht allein durch ihre ideen- sowie gattungs- und formgeschichtliche Kontextualisierung, sondern auch und vor allem – und zwar aufgrund ihres Anspruchs auf gesellschaftliche Wirksamkeit – unter sozialgeschichtlichen Perspektiven zu erfolgen hat.

Wie schon angedeutet: ein bevorzugtes Instrument der kämpferischen Seite der Aufklärung sahen deren Autoren und Autorinnen – im Übrigen auch ein Instrument der Aufklärungskritik und der Gegenaufklärung³⁰ – in der literarisierter Form der Kritik, eben der Satire bzw. dem satirischen Schreiben.³¹ Dabei wurde diese Form kritisch-satirischen Schreibens aus den engen Grenzen der überkommenen Gattung heraus ausgeweitet zu einer allgemeinen Schreibweise,

²⁶ Siehe hierzu Georg Schmidt: Wandel durch Vernunft. Deutsche Geschichte im 18. Jahrhundert. München 2009.

²⁷ Jürgen Habermas: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet die Systemforschung? Hg. von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann. Frankfurt a. M. 1971, S. 101–141, spez. S. 137 f.

²⁸ Siehe hierzu u. a. Klaus W. Hempfer: Tendenz und Ästhetik. Studien zur französischen Verssatire des 18. Jahrhunderts. München 1972 oder auch Martin van Gelderen (Hg.): Lichtenberg lacht. Aufklärung und Satire. Göttingen 2015.

²⁹ Vgl. Schönert: Satirische Aufklärung (Anm. 5), S. 82 ff.

³⁰ Vgl. hierzu u. a. Wilhelm Schmidt-Biggemann: Politische Theologie der Gegenaufklärung. Berlin 2004.

³¹ Siehe hierzu Gunter Grimm (Hg.): Sätze der Aufklärung. Stuttgart 1979.

die sich beispielsweise auch im Roman, aber auch in der Komödie oder in der Publizistik der *Moralischen Wochenschriften* oder gar in der Philosophie realisierte.³² So haben Henry Fielding, Voltaire, Christoph Martin Wieland, Johann Karl Wezel oder Johann Pezzl teils umfangreiche satirische Romane oder Erzählsammlungen vorgelegt,³³ die sich mit zentralen Problemlagen der Aufklärung analytisch, kritisch und humoristisch beschäftigten.

Mit dem Stichwort ‚Moralische Wochenschriften‘ ist ein nach Auffassung der Forschung gewichtiges Proprium der aufklärerischen Satire angedeutet: Denn im Hintergrund bzw. als Fundament der Satire der Aufklärung wirke ein – bei den Autoren je unterschiedlicher – normativer Maßstab,³⁴ gar eine Utopie,³⁵ an dem bzw. an der die je vorgestellten Missstände reflektiert und humorvoll dargestellt würden. Diese in der Forschung weithin akzeptierte Voraussetzung scheint jedoch selbst kritisch befragt werden zu können und zu müssen: Liegen dem satirischen Schreiben tatsächlich stets material tugendethische oder rechtliche oder auch nur prudentielle, immerhin also normative Überzeugungen der Autoren zugrunde, die im Zuge einer Interpretation rekonstruiert werden müssen, oder kann es auch rein formale Kriterien geben, wie u. a. die Geltung des für die Logik und Metaphysik des 18. Jahrhunderts zentralen Widerspruchsprinzips, die eine satirische Kritik hervorbringen und gestalten?³⁶ Ein Widerspruch aber ist keine praktische Norm; gegen dieses Prinzip zu verstößen, ist Ausdruck von Dummheit,

32 Vgl. hierzu u. a. Friedrich Vollhardt: *Selbstliebe und Geselligkeit. Untersuchungen zum Verhältnis von naturrechtlichem Denken und moraldidaktischer Literatur im 17. und 18. Jahrhundert*. Tübingen 2001; Alexander Košenina: *Der gelehrté Narr. Gelehrtensatire seit der Aufklärung*. 2. Auflage. Göttingen 2004; Katja Barthel: *Trauer, Scherz, Satire. Elegie und Trauerrede in deutschen Moralischen Wochenschriften englischen Vorbilds*. In: *Trauerpoetik. Die Elegie im Kontext von deutsch-britischen Literaturbeziehungen 1750–1850*. Hg. von Andrea Resse. Göttingen 2015, S. 61–90.

33 Siehe hierzu u. a. W. R. Irwin: *Satire and Comedy in the Works of Henry Fielding*. In: *English Literary History* 13 (1946), S. 168–188; Erwin Rotermund: *Massenwahn und ästhetische Therapie in der Satire der späten Aufklärung*. Christoph Martin Wielands *Geschichte der Abderiten*. In: Ders.: *Ästhetik und Engagement*. Würzburg 1994, S. 43–72; Ritchie Robertson: Johann Pezzl. *Enlightenment in the Satirical Mode*. In: Ders.: *Enlightenment and Religion in German and Austrian Literature*. Cambridge 2017, S. 193–205.

34 Siehe hierzu Jürgen Brummack: Zu Begriff und Theorie der Satire. In: DVJS 45 (1971), S. 275–377, oder auch Burkhard Meyer-Sickendiek: Die Satire als invektive Gattung. In: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 6.1 (2021), S. 130–145.

35 Vgl. hierzu u. a. Paddy Bullard (Hg.): *The Oxford Handbook of Eighteenth-Century Satire*. Oxford 2019, spez. S. 475 ff.; kritisch zu dieser engen Bindung schon Charles A. Knight: *The Literature of Satire*. Oxford 2004.

36 Siehe hierzu auch Freund: *Prosa-Satire* (Anm. 23), S. 717.

nicht aber von Bosheit oder eines Verbrechens.³⁷ Und Dummheit – wie sich an den Satiren Justis zeigen soll – ist ein bevorzugter Gegenstand der satirischen, also kritischen und humorvollen Reflexion.³⁸

3 Justis Satiretheorie oder „Freybeuter der Vernunft“

Eine weitere Besonderheit der aufklärerischen Satire besteht in ihrer engen Bindung an die theoretische Reflexion sowie Legitimation dieser Schreibart und Haltung. Schon John Dryden legt mit seinem *Discours On Satire and Epic Poetry* eine einflussreiche Theorie der Satire vor wie auch noch Alexander Popes *Epilogues to the Satire* oder die *Encyclopédie* mit einem weithin beachteten Artikel über die Satire. Auch die deutschsprachige Aufklärung brachte mit Artikeln und Essays von Bodmer, Sulzer, Eschenburg, Herder oder Schiller wichtige Theoriemodelle der Satire hervor,³⁹ bislang wenig beachtet wurde in diesem Zusammenhang allerdings Johann Heinrich Gottlob von Justis (1717–1771) Beitrag.⁴⁰

Justi war einer der bedeutendsten Kameralisten der europäischen Aufklärung.⁴¹ Sein Aufklärungsverständnis zielte jedoch nicht nur auf den Anspruch ab, mithilfe einer kameralistischen Theorie in die staatsökonomische Praxis eingrei-

³⁷ Vgl. hierzu die fundierende Stellung des Nonkontradiktionsprinzips bei Christian Wolff: Erste Philosophie oder Ontologie. Nach der wissenschaftlichen Methode behandelt, in der die Prinzipien der gesamten menschlichen Erkenntnis enthalten sind. §§ 1–78. Übersetzt und hg. von Dirk Effertz. Lateinisch/Deutsch. Hamburg 2005, S. 60–126 (§§ 27–55).

³⁸ Es sind eben diese Unterschiede zwischen theoretischer und praktischer Vernunft ebenso wie zwischen den unterschiedlichen Formen der Normativität – Recht und Ethik –, die u. a. von Brummack nicht eingehalten werden, obwohl viele der von ihm betrachteten Autoren – so u. a. Heinsius – ihre satirische Kritik an „Dummheit und Bosheit“ deutlich unterscheiden (vgl. Brummack: Begriff und Theorie [Anm. 34], S. 316). Ohne Reflexion auf den systematischen Unterschied spricht Brummack später (S. 323) von „Verbrechen und Dummheit“ als Gegenständen der Satire, wobei weder der Unterschied zwischen Bosheit und Verbrechen einerseits noch der zwischen Dummheit und Verbrechen bzw. Bosheit andererseits berücksichtigt wird.

³⁹ Vgl. hierzu die Zusammenstellung in Grimm: Satiren der Aufklärung (Anm. 31), die allerdings ergänzungsbedürftig ist.

⁴⁰ Siehe hierzu aber demnächst Vincenz Pieper: Satire als Mittel der politischen Philosophie. Johann Heinrich Gottlob Justis Auseinandersetzung mit Montesquieus *De l'Esprit des Loix*. In: Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771). Philosoph – Kameralist – Publizist. Hg. von Ere Nokkala und Gideon Stiening. Berlin, Boston 2025 [im Druck].

⁴¹ Vgl. hierzu Ere Nokkala: From Natural Law to political Economy. J. H. G. von Justi on State, Commerce and International Order. Wien, Zürich 2019.

fen zu wollen und zu können, was er in einigen nicht immer glücklichen Praxisversuchen auch selber in die Tat umzusetzen versuchte. Dieses Verständnis implizierte darüber hinaus die Kunst satirischen Schreibens sowie des Schreibens von Satiren, die er als eine in die sozio- und staatspolitische Praxis eingreifende Reflexionsform verstand. Als Theorie und Praxis stets vermittelnder Aufklärer verfasste er aber nicht nur eine Reihe von Satiren, er analysierte auch theoretisch die Eigenheiten dieser Gattung und Schreibart; so heißt es in der Vorrede zum ersten Band seiner insgesamt dreibändigen Satire-Sammlung aus dem Jahr 1760: „Die Strafe der Obrigkeit erbittert denjenigen, den sie betrifft, eben so sehr, als die Peitsche der Satyre.“⁴² Es lässt sich also feststellen, dass der Autor eine eigenständliche Analogie bei gleichzeitig strikter Differenzierung zwischen staatlichem Strafen und der „Peitsche der Satyre“ herstellt, mithin zwischen Strafrecht und satirischem Schreiben.⁴³ Das erfolgt keineswegs zufällig, weil Justi, auch wenn kein Strafrechtler, einer der bedeutendsten Staatsrechts- und Staatswirtschaftstheoretiker seiner Zeit war. Dabei fußt seine Staatswirtschaftstheorie auf allgemeinen natur- und staatsrechtlichen Prinzipien, die er mit einer Staatsklugheitslehre und – als deren Teil – mit einer Kameralistik verbindet.⁴⁴

An Justi lässt sich mithin zeigen, dass es zu den systematischen Konturen der Aufklärungssatire und den prägenden Bedingungen ihrer Entwicklungsgeschichte zwischen 1680 und 1800 gehörte, dass sie von einer auf hohem Niveau agierenden Theorie stets begleitet, kritisiert und befördert wurde.⁴⁵ Justi macht diesen Zusammenhang von Theorie und Praxis der Satire in der erwähnten Vorrede seiner *Scherhaftes und satirischen Schriften* auch deutlich. Hier nämlich gibt er als guter Theoretiker zunächst eine Definition:

Das große Reich des Lächerlichen ist der Gegenstand der Satyre; ein Reich von unermäßlichem Umfange, worinnen fast alle Menschen Unterthanen sind. Dieses Reich wird von Sr.

⁴² Johann Heinrich Gottlob von Justi: *Scherhafte und Satirische Schriften*. 3 Bde. Berlin 1760–1765, hier Bd. 1, Vorrede [unpag.]. Im Folgenden zitiert als SatS mit Band- und Seitenzahl.

⁴³ Diese Analogisierung entspricht bekanntlich älteren Traditionsträngen; so schreibt Albrecht Christian Rotth schon gut 80 Jahre vor Justi, dass der Zweck der Satire vor allem in ‚Besserung‘ und ‚Abschreckung‘ bestehe (Vollständige deutsche Poesie in drey Theilen. Leipzig 1688, Bd. 3, S. 73) – zwei der zentralen Strafzwecke auch der Aufklärung, vgl. hierzu u. a. Christoph Luther: Aufgeklärt strafen. Menschengerechtigkeit im 18. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2016, S. 86 ff. u. ö. Der entscheidende Unterschied zwischen Rotth und Justi besteht darin, dass Letzterer auf diese Analogie reflektiert und sie damit zu einer systematischen Korrelation erweitert.

⁴⁴ Siehe hierzu u. a. Axel Rüdiger: Staatslehre und Staatsbildung. Staatswissenschaften an der Universität Halle im 18. Jahrhundert. Tübingen 1999, spez. S. 224 ff.

⁴⁵ In diesem Zusammenhang ist allerdings noch einiges zu bearbeiten; es waren durchaus nicht nur Gottsched, Lessing, Herder oder Schiller, sondern auch Sulzer, Lambert und eben Justi, die sich an diesen lebhaften und kontroversen Debatten zur Theorie der Satire beteiligten.

närrischen Majestät, der großen Monarchinn Thorheit beherrscht. Die Satyre ist ein Freybeuther, der in Diensten der großen Königinn Vernunft stehet, die wider das Reich der Thorheit einen gerechten und unaufhörlichen Krieg führet: und da das Reich des Lächerlichen bey seinem unermäßlichen Umfange sehr übel verwahrte Gränzen hat; so fällt der Satyre nichts so leicht, als unaufhörliche Streitereyen mit dem glücklichsten Erfolge darinnen zu unternehmen.⁴⁶

Die Satire ist also als literarische Gattung und Schreibweise eine gleichsam anthropologische Konstante, weil sie zu ihrem Gegenstand das „Reich des Lächerlichen“ hat – also des nach Aristoteles ungefährlich Devianten⁴⁷ –, zu dem alle Menschen gehören. Dieses Reich ist eine Monarchie, die von einer Königin beherrscht wird, nämlich der Torheit. In dieses Reich fallen allerdings Piraten ein, nämlich Satiren, die in den Diensten der Vernunft stehen. Mit Herfried Münkler haben wir es beim satirischen Kampf also mit einer asymmetrischen Kriegsführung zu tun.⁴⁸ Dieser ‚Partisanenkrieg‘ ist jedoch ein ebenso gerechter wie ewiger Krieg, weil die Torheit als anthropologische Konstante bestimmt wird. Dabei sei ausdrücklich daran erinnert, dass gerechte Kriege – hier im Namen und im Auftrag der Vernunft – gemäß der frühneuzeitlichen und noch gemäß dem Gros der aufgeklärten Naturrechtstheorie geführt werden *mussten*,⁴⁹ weil ihnen ein Unrecht vorausging, das nach den Maßgaben des Naturrechts aufgehoben werden musste – man sprach in Abgrenzung von der persönlichen Rache von der Notwendigkeit einer *Genugtuung des Rechts*.⁵⁰ Die ‚Freibeuterin Satire‘ hat es aber auch leicht, weil das Reich der Torheit an seinen Grenzen schlecht bewacht ist,

⁴⁶ Justi: SatS 1, Vorrede [unpag.]

⁴⁷ Aristoteles: Poetik. Griechisch/Deutsch. Hg. von Manfred Fuhrmann. Stuttgart 1991, S. 16/17: „τὸ γελοῖον ἔστιν ἀμάρτημά τι καὶ αἰσχος ἀνώδυνον καὶ οὐ φθαρτικόν, οἷον εὐθὺς τὸ γελοῖον πρόσωπον αἰσχρόν τι καὶ διεστραμμένον ἀνευ ὁδύνης. – Das Lächerliche ist nämlich ein mit Häßlichkeit verbundener Fehler, der indes keinen Schmerz und kein Verderben verursacht, wie ja auch die lächerliche Maske häßlich und verzerrt ist, jedoch ohne den Ausdruck von Schmerz.“

⁴⁸ Siehe hierzu Herfried Münkler: Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie. Weilerswist 2006.

⁴⁹ Erst Rousseau und Kant setzten der Theorie des gerechten Krieges ein Ende, indem sie nachweisen konnten, dass – weil es im Naturzustand keinerlei Recht geben könne – auch ein Krieg niemals gerecht sein kann; vgl. hierzu u. a. Gideon Stiening: Gott und der gerechte Krieg. Kants kritische Auseinandersetzung mit Achenwalls *Ius naturae*. In: Auf dem Weg zur kritischen Rechtslehre? Naturrecht, Moralphilosophie und Eigentumstheorie in Kants *Naturrecht Feyerabend*. Hg. von Stefan Klingner und Dieter Hüning. Leiden, Boston 2021, S. 19–47.

⁵⁰ Siehe hierzu u. a. Merio Scattola: Konflikt und Erfahrung: Über den Kriegsgedanken im Horizont frühneuzeitlichen Wissens. In: Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur politischen Ethik der Spanischen Spätscholastik. Hg. von Heinz-Gerhard Justenhoven und Joachim Süßen. Stuttgart 2006, S. 11–53.

was bei deren ‚Ordnungsstruktur‘ auch nicht verwundert, ihr aber bei ihren Raubzügen ins Reich der Torheit zuträglich ist.

Justi führt diese Analogisierung zwischen dem Reich der Torheit und der literarischen Auseinandersetzung mit ihm noch weiter: Während nämlich die echte Satire einen legitimen Krieg mit jenem Reich führt, muss aufgrund ihrer fehlenden philosophischen Ausrichtung die Distanz zur Schmähsschrift gewahrt bleiben, die der illegitimen Straßenräuberei bezichtigt wird:

Dahingegen ist die Schmähsschrift der Nachbar der Satyre, ein großer Straßenräuber, der in Diensten des Neides steht, und in das Reich der Ehre nächtliche und verstohlene Einfälle thut, von welchen er aber gemeiniglich auf hinkenden Füßen und mit blutiger Nase zurück kommt.⁵¹

Die Schmähsschrift oder das Pasquill sind also nicht im Dienste der Vernunft unterwegs, sondern in dem des Neides, darüber hinaus haben sie auch kaum je Erfolg.

Justis Definition der Satire ist das Entree in eine umfangreichere Bestimmung von Gattung und Schreibart: Die Satire wird als Staats-Piratin der Vernunft im riesigen, unübersichtlichen Reich der Unvernunft vorgestellt, wobei dieser Konflikt zwar als unaufhebbar dargestellt wird, zugleich aber als eben das, was Jörg Schönert an der aufgeklärten Satire hervorgehoben hat: Als literarische Form einer für sie konstitutiven Absicht eines ‚Wandels durch Vernunft‘. Diese anfänglichen Bestimmungen entwickelt Justi noch weiter:

Hieraus kann man also beurtheilen, was eigentlich zu dem Bezirk der Satyre gehört. Das Lächerliche, das Ungereimte, die Narrheiten, die thörichten Leidenschaften der Menschen und solche Laster, welche der Bestrafung der Obrigkeit nicht unterworfen sind, das sind die eigentlichen Gegenstände der Satyre: und alle diese Dinge kann die Satyre jemand auf eine lächerliche Art vorhalten, ohne ihre Gränzen zu überschreiten. Allein so bald sie jemand ein Laster und Verbrechen vorwirft, welches der Strafe der Obrigkeit unterworfen ist, und wodurch mithin dessen Ehre im eigentlichen Verstande beleidigt wird; so höret sie auf, eine Satyre zu seyn.⁵²

Mit diesen Argumenten liefert Justi eine systematische Begründung dafür, dass und warum Homosexualität in der zeitgenössischen Satire nicht kritisch reflektiert werden darf: Alle Verbrechen und selbst alle Ordnungsvergehen, für die die staatliche Obrigkeit verantwortlich ist, können und dürfen nicht zum Gegenstand der Satire werden. Satire macht sich folglich lediglich ethische Vergehen und

51 Justi: SatS 1, Vorrede.

52 Ebd.

Konventions- oder Klugheitsbrüche zu ihren Gegenständen. Für alles andere ist nicht diese ‚Piratin der Vernunft‘, sondern der Staat zuständig.

Diese klare Distinktion zwischen Recht und Moral als Gegenständen staatlichen Handelns bzw. satirischer Reflexion, muss als eine zentrale Eigenschaft der aufklärerischen Satire erkannt und erfasst werden: Als Kritik darf schon die Satire der Aufklärung ‚alles‘ – aber nur auf dem Feld, das nicht durch staatliches Strafrecht und dessen Strafpraxis geregelt wird. Allerdings wird diese Abgrenzung in bestimmter Hinsicht wieder eingeschränkt:

Unterdessen kann man doch nicht sagen, daß Laster und Verbrechen, welche die Obrigkeit bestraft, gar kein Gegenstand der Satyre seyn sollten. Sie sind es allerdings, jedoch nur der gestalt, daß sie allgemein lächerlich gemacht werden, ohne jemand insbesondere zu bezeichnen, der sie an sich hat [...].⁵³

Hier liegt für Justi ein weiterer Unterschied zwischen der Schmähschrift und der Satire: Die Erstere macht sich identifizierbare Individuen der Realität zum Gegenstand – wie ebendies Liscow tat und damit die Grenze zwischen Pasquill und Satire tendenziell einebnete. Nach Justi hingegen bleibt Satire, auch wenn sie sich strafbares Handeln zum Gegenstand macht, *als Literatur* im Feld des Allgemeinen, Typologischen. An eben diesem Argumentationsschritt lässt sich nicht nur erkennen, warum sich die satirische Reflexion von den engen Grenzen der überlieferten Gattungstradition befreite und in literarische Formen auswanderte, die das 18. Jahrhundert prägten wie die Komödie oder der Roman: weil sie eine objektive Pflicht zu erfüllen hat, nämlich im Auftrag der Vernunft an der – hier ganz positiv gemeinten – Rationalisierung, Moralisierung und Humanisierung von Individuum, Gesellschaft und Staat mitzuwirken.⁵⁴ Es lässt sich aber auch erkennen, warum diese Entwicklung der satirischen Reflexion eine scharfe Trennung zwischen faktualem und fiktionalen Erzählen einfordern und befördern musste, weil sie nämlich nur in der Fiktion jene Allgemeinheit des Lächerlichen zum Gegenstand einer unbedingten Kritik erheben konnte, auf die sie abzielen musste. Erst in diesem Status der Fiktion werden die Möglichkeiten der aufklärerischen Satire voll ausgeschöpft, und daher kann sie sich als Fiktion durchaus Rechts- und Verordnungsbrüche zum Gegenstand machen.

53 Ebd.

54 Dieser Aspekt unterscheidet die Satire der Aufklärung auch scharf von den Formen satirischen Schreibens im 17. Jahrhundert, die sich noch häufig dem Dienst von weltanschaulichen, vor allem konfessionellen Interessen auslieferten; vgl. hierzu Helmut Arntzen: *Satire in der deutschen Literatur. Geschichte und Theorie. Bd. 1: Vom 12. bis zum 17. Jahrhundert*. Darmstadt 1989, S. 203 ff.

Justi verfolgt mit seinen theoretischen Überlegungen neben dem Bedürfnis nach präziser Bestimmung auch das Interesse an einer Apologie der Gattung bzw. der Schreibart:

Nach diesem Begriffe von der Satyre kann man schwerlich behaupten, daß sie verwerflich sei. Sie ist es, welche die Rechte der Vernunft wider die Thorheit und Narrheit vertheidigt: und indem sie die Undankbarkeit, einen stinkenden Geiz und andre Laster, welche die bürgerlichen Gesellschaften nach der Natur ihrer Verfassungen schwerlich bestrafen können, mit lebendigen Farben abschildert; so rächet sie die beleidigte Menschheit, welche durch die Laster, als durch ein unvermerkt sich ausbreitendes Gift, so viel leidet, als durch unnatürliche Grausamkeiten.⁵⁵

Die Satire der Aufklärung, die Justi an dieser Stelle genauer zu bestimmen sucht, verteidigt folglich die „Rechte der Vernunft“ gegen die Torheiten und Narrheiten der bürgerlichen Gesellschaft, also die Erscheinungen des Irrationalen in Individuum, Gesellschaft und Staat. Mit den „Rechten der Vernunft“ ist an dieser Stelle kein Natur- oder Vernunftrecht in rechtsphilosophischer Hinsicht gemeint, sondern der Anspruch der menschlichen Vernunft auf die Leitung von Denken und Handeln des Einzelnen sowie auf die Ordnung des Gemeinwesens. Zu diesem Zweck schildert die Satire ethische und politische Verwerfungen, eben Laster und Intrigen, in anschaulichen Farben und ergänzt damit gleichsam das staatliche Strafrecht, das diese moralischen Verfehlungen *nicht* bestrafen kann bzw. darf. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese scharfe Begrenzung staatlichen Handelns durchaus *nicht* der Mehrheitsmeinung der zeitgenössischen Staats- und Strafrechtstheorie entsprach, weil etwa Christian Wolff, Issak Iselin oder noch Christoph Martin Wieland die moralische Vervollkommnung der Untertanen eines Staates für eine Bedingung der Möglichkeit staatlicher Stabilität erachteten,⁵⁶ weshalb sie u. a. „übermäßiges Fressen und Saufen“ unter Strafe stellen wollten.⁵⁷ Nicht so bei Justi, der – hier einer anderen Aufklärungskonzeption

55 Justi: SatS 1, Vorrede.

56 Siehe hierzu u. a. Dieter Hüning: Die Schrankenlosigkeit des *jus puniendi* in Wolffs Naturrechtslehre. In: Christian Wolff und die Europäische Aufklärung. Akten des 1. Internationalen Christian-Wolff-Kongresses, Halle (Saale), 4.–8. April 2004. Hg. von Jürgen Stolzenberg und Oliver-Pierre Rudolph. Hildesheim u. a. 2007, Teil 3, S. 293–310. Vgl. auch Gideon Stiening: „Politische Metaphysik“. Zum Verhältnis von Politik und Moral bei Isaak Iselin. In: XVIII.ch: Schweizerische Zeitschrift der Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 5 (2014), S. 136–162.

57 Christian Wolff: Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen: „Deutsche Politik“. Bearbeitet, eingeleitet und hg. von Hasso Hofmann. München 2004, S. 290 f. (§ 379).

verpflichtet⁵⁸ – Recht und Moral im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Staates bzw. der Satire deutlich trennt. Dabei geht die formale Analogisierung von Satire und Strafe noch weiter, und zwar anhand einer Strafzweckbestimmung:

Die Strafe der Obrigkeit erbittert denjenigen, den sie betrifft, eben so sehr, als die Peitsche der Satyre. Die Obrigkeit hat auch selten die Besserung des Verbrechers zum Endzwecke. Wenn sie denselben hätte; so müßte sie den Verbrecher neben der Strafe auch von seinem Unrecht zu überzeugen suchen: und darum bekümmert man sich selten. Ihr Augenmerk geht also hauptsächlich dahin, durch schreckende Beyspiele andre von Lastern und Verbrechen abzuhalten: und eben diesen Endzweck hat eine vernünftige Satyre.⁵⁹

Strafe wie Satire zielen also weniger auf die moralische Verbesserung der durch Recht oder Literatur zu bestrafenden Person, als vielmehr auf Prävention durch Abschreckung anderer. Diese Betonung der Prävention entspricht erneut genuin aufklärerischen Tendenzen in der Strafrechtstheorie des mittleren 18. Jahrhunderts: 1764 – also während auch Justis Satiren erschienen – veröffentlichte Cesare Beccaria mit *Dei delitti e delle pene* ein europaweit wahrgenommenes Plädoyer für ein humaneres und vor allem auf Prävention abzielendes Strafrecht.⁶⁰ Die abgezweckte Prävention erfolgt aber nach Justi über die Überzeugungsänderung der Individuen und Untertanen, sie zielt auf Selbsterkenntnis, und zwar nicht nur einzelner Bösewichte und intellektuell Minderbemittelter, sondern *aller* Menschen, denn:

Wenn wir nur erst überzeugt sind, daß wir alle, auch die Weisesten nicht ausgenommen, eine gute Dosis Narrheit besitzen, so sind wir auf einem sehr guten Wege begriffen. Wenn man einen Rasenden erst dahin gebracht hat, daß er seine Raserey erkennet; so ist der Zeitpunkt, in welchem er seinen Verstand wieder erlangen wird, nicht mehr weit entfernt: und das sind allemal die kleinsten Narren, welche ihre Narrheit einsehen. Nichts ist aber so geschickt, die Menschen überhaupt zu Erkenntniß ihrer Narrheit zu bringen, als die Satyre: und wenn sie allein diesen Nutzen leistet; so ist sie überaus hoch zu schätzen.⁶¹

Justi, der kurz zuvor betont hatte, dass die „Natur des Menschen“ weder ganz gut noch ganz böse sei, liefert mit diesem Argument seine wohl stärkste Begründung gegen das Pasquill, die von ihm von der Satire streng abgesonderte Schmäh-schrift. Denn wenn Dummheit und Bosheit anthropologische Konstanten nicht nur im Hinblick auf die Menschheit als ganzer und ihrer Entwicklung sind, son-

⁵⁸ Siehe hierzu u. a. Werner Schneiders: Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie im Hinblick auf Christian Thomasius. Hildesheim, New York 1971, S. 316 ff. u. ö.

⁵⁹ Justi: SatS 1, Vorrede.

⁶⁰ Vgl. hierzu Dieter Hüning: Philosophie der Strafe. Die Grundlegung des Strafrechts in der neuzeitlichen Naturrechtslehre. Berlin, Boston 2023, S. 199–227.

⁶¹ Justi: SatS 1, Vorrede.

dern vor allem insofern, als sie jedem Individuum unabänderlich eignen, auch wenn sie durch Selbsterkenntnis zu vermindern sind, dann lenken Schmähsschriften auf einzelne Individuen vom eigentlichen Telos der Satire ab: der Rationalisierung und moralischen Besserung der Menschheit, vor allem aber, wie sich zeigen soll, aller Staatsbürger. Auch diese Anthropologisierung der Voraussetzung und die Ausrichtung auf die satirische Kritik aller Individuen und Staatsbürger entspricht einem zentralen Anliegen der Aufklärung, nämlich dem „sapere aude“.

Erst vor diesem Hintergrund kann Justi einem gewichtigen Einwand gegen die satirische Schreibart begegnen, den er den „Feinden der Satire“ zuschreibt. Dabei geht es um die Legitimität der ‚Macht des Satireschreibers‘, „die Thorheiten ihrer Nebenmenschen lächerlich zu machen, und die Laster in ihrer Häßlichkeit abzubilden.“ Tatsächlich ist dies eine bis heute, also systematisch gültige Kritik am Satiriker, weil sie – anders als beispielsweise das Strafrecht – nicht institutional eingebunden und damit nicht einer gewaltenteiligen Eingrenzung ihrer Macht ausgesetzt ist. Karl Kraus hat diese ‚Lizenz‘ ohne jede Einschränkung ausgespielt.⁶² Für Justis Verständnis der aufklärerischen Satire, die für ihn die einzige legitime und ästhetisch valente ist, erweist sich diese Kritik allerdings als Scheinproblem; denn für ihn ist auch der Satireschreiber an bestimmbare Kriterien und Regeln gebunden:

Die Satyrenschreiber vertheidigen die gesunde Vernunft, die Tugend, die Menschlichkeit; und man fragt noch, was sie vor Rechte darzu haben. Sind sie nicht Diener und Verehrer der gesunden Vernunft? Und wehe ihnen! wenn sie dieses nicht sind. Ihr elendes Geschmäcke wird alsdenn seine Bestrafung in sich selbst durch die allgemeine Verachtung finden.⁶³

Justi setzt mithin auf die kritische Öffentlichkeit, den bon sense commune, die bzw. der darüber entscheiden wird, ob ein Text tatsächlich eine Satire, d. h. aufklärerisch ist oder diesen Begriff nicht verdient, d. h. ob sie Vernunft, Ethik und Humanität befördert oder nicht.

Diese Argumentation ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Zum einen wird ersichtlich, welch erhebliche Bedeutung schon bei Justi einer kritischen Öffentlichkeit zukommt; sie ist es und keineswegs der Staat, dessen Zensur er in der Folge als untaugliches Instrument zur Bewertung der Satire zurückweisen wird, die die soziale, politische und ästhetische Valenz einer Satire zu bewerten hat. Zum anderen erweist sich an dieser Überlegung, dass die von Brummack inaugurierte und seither weithin akzeptierte These von der Satire als „ästhetisch soziali-

⁶² Siehe hierzu Merkel: Strafrecht und Satire (Anm. 2), S. 331.

⁶³ Justi: SatS 1, Vorrede.

sierter Aggression“, die auf einen „satirischen Impuls“ zurückzuführen sei,⁶⁴ zumindest für Justis Verständnis untauglich ist, weil er die Satire vielmehr als eine an rationale Kriterien gebundene, insofern auch intersubjektiv überprüfbare Reflexionsfigur entwirft, die als durch Spott vermittelte immanente Kritik an der Rationalisierung und Humanisierung der Gesellschaft arbeitet. Und letztlich zeigt sich an Justis Bestimmung der Satire, dass Hegel, der zwar erkannt hatte, dass die Satire einen – rational rekonstruierbaren – Standpunkt bzw. eine Reflexionsfigur ausbildet, dennoch mit seiner Kritik an dem Zustand eines „Zwiespaltes [...] der abstrakten inneren Gesinnung und der äußerer Objektivität“⁶⁵ zumindest die aufklärerische Satire nach Justi verfehlt. Vernunft nämlich – und das gilt auch für Hegel – ist eben keine „abstrakte innere Gesinnung“.

Justi geht allerdings noch einen Schritt weiter, indem er aufzeigt, dass es sozio-, ja staatspolitische Bedingungen gibt, unter denen die Satire entweder gelehrt oder verkümmert, der Standpunkt ihres Scheibers mithin keineswegs eine ‚abstrakte innere Gesinnung‘ ausbilden kann:

In der That sind auch allemal diejenigen Regierungsformen, welche die Rechte der Menschheit und den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften am meisten unterdrücken, die heftigsten Feinde der Satyren. Die unselige Despoterey, welche alle Wohlfahrt und Glückseligkeit der Unterthanen und alle Rechte der Menschheit ihren Lüsten und Eigensinn aufopfert, ist die grausamste Verfolgerin der Satyre: und dem aristocratischen Adel, welcher die Regierung des Staats mit Ausschließung und Unterdrückung aller andern Bürger allein an sich gerissen hat, ist nichts so empfindlich und schmerzlich als die Satyre. Diese unglücklichen Regierungsformen begnügen sich nicht, über die Menschen zu tyrannisiren; sie wollen auch denenselben die lezte Zuflucht der Unterdrückten abschneiden, nämlich den Versuch, ob sie nicht in ihren Tyrannen durch die erregte Schaam Empfindungen der Menschlichkeit und gerechtere Grundsätze, [...] wodurch ihr Elend gemildert werden könnte, hervorzubringen vermögend sind. Man kann dannenhero die allgemeine Anmerkung machen, daß eine Monarchie, welche die Satyren durch eine große Strenge auszurotten suchet, allemal schon halb despotisch ist, und daß eine vermischt Regierungsform, welche die Satyrenschreiber stark verfolget, allemal schon auf die Seite der Aristocratie den Ausschlag hat.⁶⁶

Echte, d. h. für Justi den Prinzipien der Aufklärung verpflichtete und *daher* – wie sich noch zeigen soll – ‚nützliche‘ Satiren sind nur in einem Staat möglich, der selbst den Prinzipien aufgeklärter Politik Rechnung trägt, d. h. die „Rechte der Menschheit“ und den Zweck des Staates, Beförderung von Wohlfahrt und Glückseligkeit der Untertanen, verwirklicht. In seinem 1760 – also zeitgleich zum ersten

⁶⁴ Brummack: Begriff und Theorie (Anm. 34), S. 282 ff.

⁶⁵ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Vorlesungen über die Ästhetik II. In: Ders.: Werke in 20 Bänden. Hg. von Karl Markus Michel und Eva Moldenhauer. Frankfurt a. M. 1986, Bd. 14, S. 226.

⁶⁶ Justi: SatS 1, Vorrede.

Band der Satiren – erschienenen staatstheoretischen Hauptwerk, *Natur und Wesen des Staates*, hatte Justi näherhin ausgeführt, dass Despoten sich dadurch auszeichnen, dass sie zum einen ihre souveräne Macht nicht auf die Beförderung des Gemeinwohls ausrichten, sondern für die Mehrung ihres Partikularwohls missbrauchen, und zum anderen die Rechte der Menschheit verletzen, die er als ursprüngliche Freiheit auch und vor allem in Religionsfragen sowie als Selbsterhaltungsrecht konkretisierte.⁶⁷ In der Vorrede zu seinen Satiren kommt die Publikationsfreiheit hinzu, die nur in Staaten statthabe, die jenen Prinzipien aufgeklärter Regierungen Rechnung tragen:

In allen Staaten hingegen, wo eine vernünftige Freyheit statt findet, die denen Rechten der Menschheit und dem Endzweck der bürgerlichen Verfassungen so gemäß ist, duldet man die Satyre und sieht ihr etwas nach. Es ist sogar der Natur der Democratie und einer vermischten Regierungsform, wo das Volk an der Regierung Antheil hat, gemäß, der Satyre eine große Freyheit zu gestatten, damit das Volk allemal einen Weg [...] frey lässt, wegen des Betragens der Ministers, oder der vornehmsten Bürger, gewarnet zu werden.⁶⁸

Die aufklärerische Satire ist nach Justi mithin nicht nur ein Instrument zur Beförderung von Rationalität, Moralität und Humanität des Menschen und der Menschheit, ihr Gedeihen ist zugleich Indikator für den Fortschritt eines Staates nach aufklärerischen Prinzipien. Denn nur ein Staat, der die Rechte der Menschheit einhält und die Zwecke des Staates verfolgt, ist als „Freund der Satyre“ deshalb zu bezeichnen, weil er auf die kritische Begleitung der Regierungsgeschäfte durch die Untertanen geradezu aufgebaut ist. An diesen Ausführungen zu den förderlichen oder hemmenden politischen Bedingungen für die Entwicklung der literarischen Satire wird letztlich ersichtlich, dass die Ziele der Satire, Rationalität und Moralität *aller* Untertanen eines Staates⁶⁹ einschließlich seiner Herrscher, vermittelt werden in einen übergeordneten politischen Kontext. Nach Justi sind

⁶⁷ Johann Heinrich Gottlob von Justi: *Natur und Wesen des Staates*. Berlin, Stettin, Leipzig 1760, § 197 und § 203.

⁶⁸ Justi: SatS 1, Vorrede.

⁶⁹ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Justi die Gruppe derjenigen Untertanen, die Adressaten und Leser der Satiren sein sollten, mit Nachdruck einschränkt: Der möglichen Kritik nämlich, dass der „Pöbel“ satirische Kontroversen mit den Regierenden zum Anlass von Ungehorsam nehmen könne, entgegnet er, dass „der Pöbel in allen Landen [...] wenig oder gar keine Satyren“ lese, insofern eine Gefährdung des politischen Gemeinwesens durch Satiren eher unwahrscheinlich sei (ebd.). Dieses Aufklärungsverständnis ist erkennbar elitär, weil es den Großteil der Untertanen vom Prozess der Aufklärung durch Kritik ausschließt. Der Hinweis, dass auch Reimarus (vgl. hierzu Hermann Samuel Reimarus: *Apologie oder Schutzschrift für die vernünftigen Verehrer Gottes*. Hg. von Gerhard Alexander. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1972, Bd. 1, S. 120 ff.) und der späte Kant (vgl. Immanuel Kant: *Der Streit der Fakultäten*. In: AA 7, S. 31 ff.) sich ebenfalls solchen Resentiments überließen, ist dabei weniger aufschlussreich als die Einsicht, dass die historische

Satiren vor allem eines: politisch, und insofern für Stabilität, Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens „nützlich“.⁷⁰

Man kann die Ausführungen Justis zur Theorie der Satire insgesamt als genuin aufklärerische Reflexion auf die Satire bzw. das satirische Schreiben bezeichnen, und zwar als Instrument der moralischen Verbesserung des Menschen und der Menschheit nach den Maßgaben der Vernunft, der Moral und der Humanität, auf deren Realisierung der Mensch einen Anspruch, ein ‚Recht‘ gar habe. Mit der Erfüllung dieser gesellschaftlichen Funktion realisiert die Satire jene Stellung einer vierten Gewalt, die Kant dieser einige Jahre später als das Prinzip kritischer Öffentlichkeit zuschreiben sollte.⁷¹ Erst vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, dass zwar nicht strafrechtsrelevantes Verhalten, wohl aber die Gesetze und dabei auch das Strafrecht zu einem legitimen, weil nützlichen Gegenstand der Satire werden können.

4 Das Leben des Junker Hansens oder: Justis politische Satiren

Abschließend soll ein kurzer Blick auf eine der Satiren Justis geworfen werden, weil sich an diesem fiktionalen Text zeigt, dass er die Satire nicht nur in ihrer Funktion mit dem Strafrecht analogisiert, sondern bestimmte Bereiche des Rechts auch zum Gegenstand satirischer Reflexion und damit der Kritik macht. Justi befasst sich dabei vor allem mit dem Prozessrecht. Eine der bekannteren Satiren Justis ist *Das Leben des Junker Hansens, eines Landedelmanns*. Geschildert wird in zwei Teilen, die im ersten Band der Satiren erschienen,⁷² das reichlich verpfuschte Leben eines jungen Landadligen, dessen einzige, ihm früh vermittelte Befähigung darin besteht, sich als Adeliger zu verstehen und dies auch durch Abgrenzungsmechanismen auszustellen. Justis anschaulich geschilderte Adelskritik hat im Übrigen systematische Hintergründe: Er hielt, wie späterhin Jacob Mauvil-

Aufklärung noch nicht aufgeklärt genug war, um ihren eigenen Prinzipien vollends zu entsprechen.

⁷⁰ Vgl. Justi: SatS 1, Vorrede.

⁷¹ Vgl. hierzu Gideon Stiening: Kants Begriff des öffentlichen Amtes oder ‚Staatsverwaltung‘ zwischen Aufklärung und Rechtstaatlichkeit. In: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 19 (2007), S. 141–169.

⁷² Johann Heinrich Gottlob Justi: Das Leben des Junker Hansens, eines Landedelmanns. In: Justi: SatS 1, S. 432–473; leider nur der erste Teil ist abgedruckt in Grimm: Satiren der Aufklärung (Anm. 31), S. 85–109.

lon,⁷³ die Ständegesellschaft für makroökonomisch kontraproduktiv und dabei insbesondere den Adel für einen Hemmschuh staatswirtschaftlicher Prospektät.⁷⁴

Im zweiten Teil dieser Satire übernimmt Junker Hans von seinem Vater das zugehörige Landgut, samt Dörfern, Bauern und anderen seiner Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Gegenständen und Untertanen. Er tritt mithin seine Rolle als Princeps dieser ‚unvollkommenen Gesellschaft‘ an, die gleichwohl als eigenständiger ‚Staat‘ bezeichnet und behandelt wird, und übernimmt damit alle drei ihm zustehenden Gewalten: Legislative, Exekutive und Judikative. Seine Exekutivgewalt übt er im Übrigen gerne durch übermäßige Gewalt an seinen Bauern aus.⁷⁵ Die Strafgerichtbarkeit überträgt er allerdings, wie üblich, einem Gerichtshalter, der wie folgt in die Erzählung eingeführt wird:

[Er entschloss sich] nämlich einen andern Gerichtshalter anzunehmen. Derjenige, dessen sich sein Vater bedienet hatte, war so unglücklich gewesen, sich unsers Junkers Ungnade zuzuziehen; weil er sich öfters geweigert hatte, die Strafgerechtigkeit nach seinem Verlangen einzurichten. Unser Junker wollte nämlich diejenigen immer sehr hart bestrafet wissen, die sich seinen Absichten nicht vollkommen gemäß bezeigen wollten: und der rechtschafene Gerichtshalter wollte lieber des jungen Herrn Gnade verscherzen, als die ihm vertrauten Gerichte zur Ungerechtigkeit missbrauchen. Deshalb hatte also unser Junker schon längst beschlossen, sich einen andern Gerichtshalter zu wählen, wenn er dereinst die Regierung des Dorfes selbst antreten würde.⁷⁶

Junker Hans ist also bestrebt, eine – zumindest relativ – unabhängige Justiz zu verhindern; er sieht die Rolle des Gerichtshalters als die eines willigen Vollstreckers seiner uneingeschränkten und willkürlichen Macht; Justi spricht von „vollkommener Ergebenheit“⁷⁷ Juridische Gerechtigkeit, die der alte Gerichtshalter eingeklagt hatte, wird so verunmöglicht. Nach dem Ableben seines Vaters nimmt er sich einen neuen Gerichtshalter, was seine Bauern auch umgehend zu spüren bekommen:

⁷³ Jakob Mauvillon: Physiokratische Briefe an den Herrn Professor Dohm. Oder Vertheidigung und Erläuterungen der wahren Staatswirthschaftlichen Gesetze die unter dem Nahmen des Physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschweig 1780.

⁷⁴ Siehe hierzu Gabriel François Coyer u. a.: Der Handelnde Adel dem der Kriegerische Adel entgegen gesetzt wird. Zwey Abhandlungen über die Frage: Ob es der Wohlfahrt des Staats gemäß sey, dass der Adel Kaufmannschaft treibe? Aus dem Französischen übersetzt und mit einer Abhandlung über eben diesen Gegenstand versehen von Johann Heinrich Gottlob Justi. Göttingen 1756.

⁷⁵ Justi: SatS 1, S. 455.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd., S. 457.

Die Bauren wurden auch gar bald überzeugt, daß es keine leeren Worte gewesen waren, die sie gehöret hatten. Der neue Herr Gerichtsverwalter wußte diejenigen auf alle Art zu drücken, mit welchen unser Junker unzufrieden war. Es wurden Processe wider sie erreget. Man bürdete ihnen allerley Ungehorsam und Verbrechen auf: und sie wurden entweder durch Verlust ihres Geldes, oder durch Gefängnißstrafe überzeugt, was das sey, einen ungädigen Junker zu haben.⁷⁸

Rechtsprechung wird hiermit – wie schon bei Machiavelli⁷⁹ – ausschließlich zu einem Instrument der Herrschaftsausübung, und zwar einer solchen, die uneingeschränkt der individuellen Willkür des Herrschers unterworfen wird, ohne seinen Untertanen subjektive Rechte zuzuschreiben oder sie wenigstens zu Objekten einer gemeinwohlorientierten Rechtsprechung zu machen. Justi dokumentiert hiermit anschaulich, warum Voltaire⁸⁰ oder auch Lessing⁸¹ den Gesetzen misstrauen: Im Rahmen monarchischer Herrschaftsordnung und ihrer feudalaristokratischen Durchsetzung konnten Gesetze und deren rechtsprechende Ausführung zu reinen Unterdrückungsinstrumenten missbraucht werden.

Gefügig gemacht wird der Gerichtshalter durch sinnliche Vergnügungen, die ihm der Junker zu verschaffen weiß:

Wenn demnach der Herr Gerichtshalter auf das Land kam, um Gerichtstag zu halten; so gieng es allemal sehr lustig zu. Die jungen Edelleute aus der Nachbarschaft, die mit Junker Hansen einerley Neigungen und Grundlage hatten, fanden sich alsdenn gemeinlich bey ihm ein: und nachdem der Herr Gerichtshalter nach seiner besondern Gabe, die Gerechtigkeit zu verwalten, sich ein paar Stunden beschäftigt hatte, denen Bauren das schwere Gewichte der lieben Gerechtigkeit empfinden zu lassen; so wurde das übrige Theil des Tages und gemeinlich ein paar folgende Tage mit allen Ausschweifungen zugebracht, welche Leute dieser Art Vergnügungen zu nennen pflegen, und worunter ein unmäßiges Saufen und allerley Frevel und Muthwillen den obersten Rang einnehmen.⁸²

Der satirische Humor dieser Passagen entsteht durch die nüchterne, nahezu sarkastische Schilderung unerhörten Unrechts *durch Gesetze*, d. h. hier durch Rechtsprechung. Eine Interpretation ebendieses Sachverhaltes, den Justi präzise herausarbeitet, kann erneut belegen, dass selbst bei einer satirischen Kritik des Rechts die Annahme, einer jeden Satire liege eine Norm zugrunde, keineswegs zwingend ist.

⁷⁸ Ebd., S. 456.

⁷⁹ Siehe hierzu u. a. Gideon Stiening: Politik als ‚ausübende Staatsklugheit‘. Machiavelli und die Aufklärung. In: Comparatio 14.1 (2022), S. 103–125.

⁸⁰ Vgl. hierzu Voltaire: Philosophisches Taschenwörterbuch. Hg. von Rainer Bauer, Stuttgart 2020, S. 277–285.

⁸¹ Vgl. hierzu Gotthold Ephraim Lessing: Nathan der Weise. In: Ders.: Werke. Hg. von Herbert G. Göpfert u. a. München 1970 ff., Bd. 2, S. 278.

⁸² Justi: SatS 1, S. 457.

Denn einerseits könnte man durchaus von einer impliziten Norm sprechen, die den Humor und die Kritik der Satire hervorbringt: Der Instrumentalisierung von Recht und Gesetz zur willkürlichen Unterdrückung der Untertanen wird eine juridische Gerechtigkeit entgegengesetzt, unter der Gesetze nicht schlichte Waffen der Herrschaftsausübung sind, sondern unabhängige Normen der Regulierung freier und gleicher Bürger. Andererseits lässt sich die satirische Kontroverse auch als Hinweis auf die streng formale Widersprüchlichkeit einer Rechtsprechung interpretieren, die Unrecht befördert. Und so ist die von Junker Hans ausgehende Willkürjustiz nicht allein Ausdruck seiner Bosheit, sondern auch seiner ausgiebig vorgeführten Dummheit – sie ist am Ende eben beides, aber nur, wenn man theoretische und praktische Vernunft als Kriterien der Kritik präzise unterscheidet.

Unabhängig von dieser Frage inszeniert Justi mit aller Deutlichkeit, dass Hansens Dummheit *und* Bosheit zu einer Herrschaftsausübung führen, die statt des Gemeinwohls ausschließlich das eigene Partikularwohl im Blick hat; die Analyse dieses Sachverhalts wird mithilfe eines drastischen Sarkasmus ausgeführt:

Es ist nötig, daß wir noch ein Wort mit denenjenigen Edelleuten reden, die die entgegengesetzten Eigenschaften unsers Junkers an sich haben. Diese werden freylich scheele Gesichter machen, daß in dem vortrefflichen Bilde, das ich ihnen in der Person des Junker Hansens vorstelle, nichts ähnliches von ihnen anzutreffen ist. Allein wer kann ihnen helfen? Warum haben sie ein so eigensinniges Mißtrauen zu den Verdiensten ihrer Vorfahren, daß sie dieselben zu ihrem Vorzuge nicht hinlänglich halten? Warum bemühen sie sich, eigene Tugenden und Verdienste zu erwerben? Warum bekleidigen sie sich, einen richtigen Gebrauch ihrer Vernunft zu erlangen? Warum widmen sie sich den schönen Wissenschaften und der Gelehrsamkeit? Warum bestreben sie sich, dem Vaterlande, in allerley Bedienungen nützlich zu werden? Warum vergießen sie ihr Blut zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens? Wenn sie dieses alles unterließen; so würden sie das Glück haben, meinem Helden ähnlich zu seyn. Unterdessen ist es meine Schuld keinesweges. Man kann es einem Lebensbeschreiber nicht verdenken, daß er sich einen vollkommenen Gegenstand vor seine Feder erwählt. Wenn sie aber eigne Tugend und Verdienste vor sich haben; so sind sie allerseits Stifter ihres eignen und folglich eines neuen Adels.⁸³

Junker Hans ist mithin das Gegenteil eines ‚neuen‘, von Justi auch anderorts geforderten ‚Leistungssadel‘, und er ist es, weil er weder Vernunft noch Tugend anzuwenden weiß, vor allem aber ist er es, weil er dem Gemeinwohl widersprechend handelt, indem er – gerne auch mit anderen jungen Adeligen – sein Gut und dessen Bewohner nur vernutzt, um seine individuellen Interessen an sinnlicher Genussmaximierung zu mehren – ein echter Tyrann eben. Dabei wird deutlich herausgearbeitet, dass die moralischen Verfehlungen des Junkers, seine Selbstauslieferung an die ‚Tyrannie der Leidenschaften‘, politische Valenz haben,

⁸³ Ebd., S. 449 f.

weil er das Wohl seiner Untertanen nicht nur nicht berücksichtigt, sondern im Gegenteil das Zufügen von Leid zum Teil jener Bedürfnisbefriedigung macht.

Das Ende der Lebensgeschichte des Junker Hans ist dann schnell erzählt, und es ist mehr erbaulich als satirisch: Eine schwere Krankheit sowie die Ankündigung seiner zwischenzeitlich geehelichten, und doch immer wieder betrogenen Frau, sie bekomme ein Kind, ändert das Selbst- und Weltverhältnis des Junkers grundlegend, wobei der Einfluss eines die schwere Erkrankung nutzenden Geistlichen eine prägende Rolle spielt. Junker Hans wird nicht nur Physikothéologe, der die Ordnung und Schönheit der Natur als Produkt eines ebenso weisen wie gütigen Schöpfers begreift, sondern als „Vater seiner Unterthanen“⁸⁴ ein patriarchalischer Herrscher, ein das Gemeinwohl beachtender und fördernder Machthaber.

Dieses Ende ist zwar wenig spektakulär, dokumentiert aber anschaulich die Vorstellungen gelungener Herrschaft zwischen ‚sanfter Despotie‘⁸⁵ und ‚patriarchalischer Machtausübung‘⁸⁶ während der Spätaufklärung sowie Justis Verständnis des Verhältnisses von Moral und Politik. Nicht etwa geht es – wie bei Wolff oder Iselin – um die moralische Gesinnung der Untertanen, sondern darum, den Herrscher den Gesetzen der Ethik zu unterwerfen, damit er seiner politischen Aufgabe, Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens zu befördern, Rechnung trägt. Das fällt zwar hinter die Einsichten Machiavellis zurück, zeigt aber mit aller Deutlichkeit nicht nur die vorherrschende politische Konzeption der Spätaufklärung, sondern auch, inwiefern Justi die Satire als „nützlich“ beurteilt: Sie kann dazu beitragen, Herrscher auf die rechte Bahn zu bringen; dafür muss sie frei von aller Zensur sein. Nicht das Recht ist Gegenstand der Satire, sondern der Missbrauch der Gesetze.

Die allgemeine und umfassende Kritik an der Amoralität und dem Unrecht solcher Herrschaftsausübung kann Justi aber nur gelingen, indem er nicht nur Moral und Recht präzise unterscheidet, sondern weil er diese sarkastische Kritik im Modus der Fiktion vorträgt, der ihn nicht nur vor strafrechtlicher Verfolgung schützte,⁸⁷ sondern ihm jene „Allgemeinheit des Lächerlichen“ ermöglichte und erlaubte, die nur der Literatur vorbehalten ist und auf die er seiner aufklärerischen Pflicht gemäß abzielte.

⁸⁴ Ebd., S. 474.

⁸⁵ Vgl. hierzu Gideon Stiening: „Der sanfte Despot“ als normgebende Instanz rechtsfreier Vergegenschaftung. Das Beispiel von Christoph Martin Wielands *Geschichte des Agathon*. In: Normativität in Recht und Literatur. Hg. von Thomas Gutmann und Martina Wagner-Egelhaaf. Berlin 2025, S. 221–235.

⁸⁶ Siehe hierzu Frank Grunert: Paternalismus in der deutschen Aufklärung. In: Paternalismus und Recht. Hg. von Michael Anderheiden u. a. Tübingen 2006, S. 9–27.

⁸⁷ Siehe hierzu u. a. Günter Schmidt: Libelli Famosi. Zur Bedeutung der Schmähsschriften, Scheltden, Schandgemälde und Pasquille in der deutschen Rechtsgeschichte. Köln 1985.